

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

Übersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz des Vereins
2. Zweck des Vereins, Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)
3. Organe des Vereins

II. Mitglieder und Mitgliederversammlung

4. Erwerb der Mitgliedschaft
5. Mitglieder
6. Ende der Mitgliedschaft
7. Beiträge
8. Mitgliederversammlung

III. Vorstand und Geschäftsführung

9. Der Vorstand
10. Aufgaben des Vorstands
11. Sitzungen des Vorstands
12. Geschäftsführung
13. Arbeitskreise

IV. Schlussbestimmungen

14. Das Kuratorium
15. Auflösung des Vereins / Anfall des Vereinsvermögens

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Stiftung Herzkönige e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Herten.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Klammerzusatz "e. V.", sowie (fakultativ) den Zusatz „Verein zur Förderung von Jungen- und Männerarbeit“.
- 1.4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins, Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne des § 52 II Nr. 18 AO sowie die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 II Nr. 4 AO.
- 2.2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützt der Verein insbesondere:
 - Veranstaltungen und Seminare zur Selbsterfahrung und Weiterbildung von Jungen und Männern in ihrem Reifeprozess hin zum Erleben positiver und glücklicher Männlichkeit
 - die Gewinnung von Erkenntnissen zum Thema Mannsein und deren Verbreitung in der Öffentlichkeit
 - Projekte mit Erziehungscharakter, die das Selbstbewusstsein und das soziale Verhalten von Jungen und Mädchen stärken.

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nicht der Vorstand im Einzelfall die Zahlung einer angemessenen und den steuerlichen Vorschriften genügenden Tätigkeitsvergütung beschlossen hat. Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung. Angemessene Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstandes sind zugelassen. Über die Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

II. Mitglieder und Mitgliederversammlung

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Im letzteren Fall ist eine natürliche Person männlichen Geschlechts als "Entsandtes Mitglied" zu benennen, die die Mitwirkungs- und Stimmrechte wahrnimmt. Diese Benennung kann nur schriftlich unter Benennung eines Nachfolgers männlichen Geschlechts widerrufen werden.

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

- 4.2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und bestätigt die Aufnahme schriftlich gegenüber dem neuen Mitglied.

5. Mitglieder

- 5.1. Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder (→ 5.2.)
- fördernde Mitglieder (→ 5.3.)
- Ehrenmitglieder (→ 5.4.)

- 5.2. Ordentliche Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern die Männer beziehungsweise juristischen Personen, denen auf schriftlichen Aufnahmeantrag oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Vorstand der Status als „ordentliches Mitglied“ verliehen wird. Einen Anspruch auf die Verleihung des Status als „ordentliches Mitglied“ gibt es nicht. Ordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Rede- und Stimmrecht.

- 5.3. Förderndes Mitglied ist jede natürliche beziehungsweise juristische Person, der auf schriftlichen Aufnahmeantrag vom Vorstand der Status „förderndes Mitglied“ verliehen wird. Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

- 5.4. Ehrenmitglieder sind die Männer, denen auf Vorschlag des Vorstandes auf Grund besonderer Verdienste um den Verein und seine Ziele durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Status als „Ehrenmitglied“ verliehen wird. In den ersten fünf Jahren nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist die Ernennung zum Ehrenmitglied ausgeschlossen. Ein Ehrenmitglied hat dieselben Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

6. Ende der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- durch freiwilligen Austritt (→ 6.2.)
- durch Ausschluss aus dem Verein (→ 6.3.),
- durch Streichung aus der Mitgliederliste (→ 6.4.)

6.2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

6.3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstandes möglich. Dagegen kann binnen einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschlussbeschlusses Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.

6.4. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Grund Entscheidung des Vorstandes, wenn

6.4.1. das Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Streichung mit der Zahlung eines Beitrags im Rückstand ist und drei Monate seit Absendung des Mahnschreibens an das Mitglied vergangen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen sind oder

6.4.2. Mitteilungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds nicht mehr zugestellt werden können.

Die Streichung ist dem Mitglied durch schriftliche Erklärung des Vorstands an dessen zuletzt bekannt gemachte Anschrift mitzuteilen

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

7. Beiträge

- 7.1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeträge gemäß einer Beitragsordnung erhoben. Die erste Beitragsordnung ist dieser Satzung beigelegt. Änderungen der Beitragsordnung können von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr abgeändert werden. Die Änderung muss den Mitgliedern spätestens vier Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt werden, sonst wird sie erst im übernächsten Jahr wirksam.
- 7.2. Die Beiträge sind Mindestbeiträge. Das Mitglied kann sich im Aufnahmeantrag oder später zur Leistung höherer Beiträge verpflichten.
- 7.3. Die Beiträge sind ohne Aufforderung oder Rechnung am 30. Januar jeden Jahres beziehungsweise einen Monat nach Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme fällig.
- 7.4. Im Fall des Austritts, des Ausschlusses oder der Streichung gemäß Ziffer 6 der Satzung werden bereits gezahlte Beiträge weder ganz noch teilweise zurückerstattet.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich (Brief oder E-Mail) und unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben beziehungsweise dem Datum des E-Mail-Versandes. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Anfang der Versammlung einen Protokollführer. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertreter für die Dauer eines Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 8.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des jährlichen Haushaltsplanes, des Jahresberichts und der Jahresrechnungslegung
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl eines Rechnungsprüfers,
 - Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 8.6. Jedes Mitglied, gleichgültig ob ordentliches oder förderndes Mitglied, kann bis zu einer Woche (eingehend bei der Geschäftsstelle des Vorstands) vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich oder mündlich stellen.

Dies gilt jedoch nicht für folgende Abstimmungsgegenstände:

- Satzungsänderungen,
- Abberufung des Vorstands und Neuwahl,
- Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Auflösung des Vereins.

Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung oder innerhalb der letzten Woche vor der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Zulassung erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

- 8.7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder einem Drittel aller Mitglieder, also gleichgültig ob ordentliche oder fördernde Mitglieder, schriftlich oder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die Einladung gilt Ziffer 8.2. entsprechend. Die Einladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf 2 Wochen.
- 8.8. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, jedoch ist die Vertretung von mehr als drei Mitgliedern durch ein Mitglied nicht zulässig.
- 8.9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen aller erschienenen beziehungsweise vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen, Beitragsordnung, Auflösung des Vereins und Entscheidung über den Anfall des Vermögens nach 15.2. dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen.
- 8.10. Bei einer Wahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmanzahl erreicht haben. Bei dieser Stichwahl gilt dann der Kandidat als gewählt, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 8.11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden beziehungsweise dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

III. Vorstand und Geschäftsführung

9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam.
- 9.2. Die Vorstandsmitglieder müssen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds im Sinne der Regelung unter Ziffer 5.2. dieser Satzung haben.
- 9.3. Der Vorstand wird, soweit nicht in dieser Satzung Ausnahmen vorgesehen sind, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Wahltag, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit ausscheiden, liegt es im Ermessen der anderen Vorstandsmitglieder, für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger zu kooptieren.
- 9.4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt der betreffenden gewählten Vorstandsmitglieder.
- 9.5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern
 - eine Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Arbeitsaufwand oder
 - ein angemessener Betrag zur Abgeltung des Zeitaufwandesgezahlt wird.
- 9.7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

10. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere erfüllt er folgende Aufgaben:

- Durchführung des Vereinszwecks,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,
- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
- Anstellung eines Geschäftsführers und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Entscheidungen über Einrichtung, Erweiterung und Auflösung des Kuratoriums.

11. Sitzungen des Vorstands

11.1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich, telefonisch oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Einhaltung von Form- und Fristvorschriften für die Einladung zu einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen und bis zum Ende der Vorstandssitzung kein Vorstandsmitglied die Einhaltung der Formalien verlangt hat.

11.2. Die Sitzung erfolgt unter der Leitung des Vorsitzenden beziehungsweise seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

11.3. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem (inklusive per E-Mail) oder telefonischem Wege oder über Datenfernübertragung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Verfahren geben.

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

- 11.4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich unter Angabe von Ort und Datum der Sitzung, Namen der Teilnehmer und Abstimmungsergebnis zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse, die telefonisch, schriftlich oder über Datenfernübertragung gefasst werden, werden durch den Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
- 11.5. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist
- a) ein Protokoll gemäß 11.4. über die Beschlussgegenstände zu fertigen und
 - b) die Beschränkung der Beschlussfähigkeit in der nächsten Sitzung aufgehoben, wenn diese nach telefonischer Einladung binnen zweier Werktagen stattfindet und die Beschlussgegenstände denen der ersten Sitzung entsprechen.

12. Geschäftsführung

- 12.1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen.
- 12.2. Die Aufgabe des Geschäftsführers besteht in der wirksamen Erfüllung des Vereinszwecks. Grundlage der Geschäftsführung ist eine vom Geschäftsführer zu erstellende und vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung. Im Übrigen ist der Geschäftsführer dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

13. Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Arbeitskreise bilden und ernennt die Arbeitskreisvorsitzenden. Arbeitskreisvorsitzende können generell oder im Einzelfall als rede- und antragsberechtigte, jedoch nicht stimmberechtigte Teilnehmer zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

IV. Schlussbestimmungen

14. Das Kuratorium

Der Verein kann ein Kuratorium bilden. Über die Einrichtung entscheidet allein der Vorstand. Ebenso über die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums und die Berufung in das Kuratorium. Das Kuratorium soll den Verein auf Bitten des Vorstands bei besonderen Anlässen und Gelegenheiten repräsentieren und den Vorstand auf Anforderung in Fragen von grundlegender Bedeutung beraten.

15. Auflösung des Vereins / Anfall des Vereinsvermögens

15.1. Der Verein hat seine Aufgabe mit der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung erfüllt, die denselben Zweck wie der Verein verfolgt. Für seine Auflösung ist jedoch ein gesonderter Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der der in 8.9. vorgesehenen Mehrheit bedarf.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Gleiches gilt, wenn der Verein aus anderen Rechtsgründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

15.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die hand in gemeinnützige AG, Bergstraße 14, D-82024 Taufkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte die vorbezeichnete Gesellschaft zum Zeitpunkt der Auflösung dieses Vereins nicht mehr bestehen oder die Anerkennung als gemeinnützig nicht erlangt beziehungsweise wieder verloren haben, so tritt an ihre Stelle die als gemeinnützig anerkannte Stiftung Bürger für Leipzig, die das ihr dann anfallende Vermögen in gleicher Weise, also unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung des Stiftung Herzkönige e. V.

Vorstehende Satzung und die nachfolgende Beitragsordnung wurden von der Gründungsversammlung am 30. April 2010 beschlossen.